JOINTS-VENTURE

CANNABIS ANBAUVEREIN BIELEFELD

Joints Venture

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der am 16.08.2023 gegründete Verein führt den Namen

   Joints Venture (e.V.)

2. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1 Der Vereinszweck dient dem Anbau und Weitergabe von gemeinschaftlichem angebautem Cannabis von und an Mitglieder des Vereins gemäß dem CanG.

§ 3 Jugendschutz und Suchtprävention

1. Der Verein verfolgt eine Kooperation mit Sucht und Präventionsstellen im Umkreis um präventiv auf die Gefahren von Cannabis hinzuarbeiten.

2. Der Verein verfolgt eine Kooperation mit Sucht und Präventionsstellen im Umkreis um in Absprache geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

3. Der Verein verpflichtet sich einen Jugendschutzplan zu erstellen und einzuhalten und entsprechende Maßnahmen zu Ergreifen.

4. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

5. Es ist Personen unter 18 Jahren verboten die Vereinsräume zu betreten und/oder Mitglied zu werden.

6. Mitglieder verpflichten sich proaktiv auf die Förderung des Jugendschutzes und verhindern den Zugang von THC haltigen Stoffen an Minderjährigen.

7. Der Verein ernennt einen Jugendschutz und Präventionsbeauftragten mit fachlicher Qualifizierung. Fachliche Nachweise/ Auffrischungen sind regelmäßig dem Vorstand nachzuweisen. Diese Person ist Ansprechpartner für alle Mitglieder hinsichtlich Suchtprävention und zur Einhaltung der Jugendschutzvorgaben.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die ihren ständigen Aufenthalts- bzw. Wohnort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland halten und mindestens 18 Jahre alt sind.

Joints Venture

2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass der Bewerber mindestens 18 Jahre alt ist und seinen Wohn- bzw. gewöhnlichen Wohnsitz in Deutschland hält und die Satzung anerkennt. Bei Umzug oder Aufgabe des Wohnortes in Deutschland ist der Verein zu informieren. Bei Verlegung außerhalb von Deutschlands oder im Zweifel eines Nachweises verliert die Person die Mitgliedschaft.

3. Der Aufnahmeantrag ist nur Personen ab 18 Jahren gestattet und unterscheidet sich in aktiv und passiv Mitgliedschaft.

4. Über die Aufnahme entscheidet ein Mitglied des Vorstands durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

6. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

7. Der Verein gliedert sich aus dem Vorstand, passiv und aktiv Mitglieder. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, dem Vorstandvorsitzenden und dem Vizevorstand. Der Vorstand wird jeweils für eine Dauer auf 10 Jahre gewählt und ernannt. Aktiv Mitglieder besitzen ein Stimmrecht pro Person und passiv Mitglieder erhalten kein Stimmrecht.

8. Alle Mitglieder sind verpflichtet die jeweiligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten und sich proaktiv in dem Vereinswesen einzubringen, sowie sich am Anbau zu beteiligen.

9. Die Mindestmitgliedschaft beträgt 3 Monate als Probemitglied, die normale Mitgliedschaft aber 12 Monate.

10. Der Verein darf maximal 500 Mitglieder haben, inkludiert ist der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Vorstand ist berechtigt ein Ausschlussverfahren gegen Mitglieder zu tätigen. Das Verfahren schreibt vor, dass durch den Vorstandsbeschluss das Mitglied mittels Kündigungsfrist (hier gesetzlich mindestens 3 Monate Mindestmitgliedschaft) die Mitgliedschaft im Verein gekündigt werden kann.

2. Die Mitgliedschaft endet, sobald die Vereinsmitglieder ihren Wohnort bzw. ständigen Aufenthaltsort nicht mehr in Deutschland halten.

Joints Venture

3. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Sie ist nur dann wirksam, wenn sie dem Vorstand des Vereins zugegangen ist.
   Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum kalendarischen Jahresende. Die Mitgliedschaft im Verein endet automatisch durch Tod.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt; in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt; sich grob unsozial verhält; dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten schadet; gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes oder geltendes Recht verstößt.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand per Beschluss.

3. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von einer Woche zu dem Beschluss auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich per Brief oder E-Mail mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) mehr als 6 Wochen in Verzug ist.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

1.
Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen und sich aktiv beim Anbau zu beteiligen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.

Joints Venture

2.
Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, und Gebühren entscheidet der Vorstand durch Beschluss in Form einer Gebührenordnung. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages vom Vorstand festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

3.
Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

4.
Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beiträge, Gebühren und Umlagen zum Fälligkeitstermin eingezogen.

5.
Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

6.
Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.

7.
Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden, sowie Inkassodienstleister zum Einzug beauftragt werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

8.
Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 8 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter*innen und dem Vorstand Folge zu leisten.

2. Grobe Missachtung kann zum Ausschluss führen.

Joints Venture

D. Organe des Vereins

§ 9 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, vertreten durch stimmberechtigte aktiv Mitglieder.

2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen in Textform oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

4. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 49 % aller aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.

5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Vorstand bestimmt einen Protokollführer.

6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber der Vorstand.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch aktiv Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
   Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine einstimmige Entscheidung des Vorstands notwendig.

Jonis Venture

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

10. Jedes aktiv Mitglied und Vorstandsmitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

11. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der/die Kandidat*in gewählt, der durch ein einstimmiges Wahlergebnis durch die aktiven Mitglieder gewählt wurde.
    Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn der/die gewählte Kandidat*in das Amt angenommen hat.

12. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand bis zum 31. Januar des Jahres zugehen, besitzen aber keinen Anspruch auf Aufnahme.

13. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, eine bevorzugte Form der Versammlung zu fordern.

14. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendende Software bzw. Programme) legt der Vorstand fest.

15. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten.

16. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

Joint Venture

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Vorstand;
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
4. Entlastung des Vorstands;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und Mind. einer weiteren Person (Vizevorstand). Die Vorstandsmitglieder bestimmen in ihrer Vorstandssitzung die Aufgabenverteilung in einem Geschäftsverteilungsplan. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung durch aktiv Mitglieder mit Stimmrechten. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

2. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

3. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.

4. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

5. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
   a) Die Verwaltung und Vertretung des Vereins nach außen und in Rechtsangelegenheiten.
   b) Die Umsetzung der Vereinsziele und die Planung von Vereinsaktivitäten.
   c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die ordnungsgemäße Buchführung.
   d) Die Entscheidung über die Verwendung von Vereinsmitteln und die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Vereinszwecks. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln und unabhängig Kontobevollmächtigt.
   e) Die Bestellung und Abberufung von Beauftragten, sofern dies zur Erfüllung der Vereinsziele erforderlich ist.
   f) Die Festlegung von Richtlinien und internen Verfahrensweisen zur Förderung der effizienten Vereinsführung.

10. Der Vorstand ist berechtigt, ergänzende Regelungen und Verfahren zur Vereinsführung zu erlassen, sofern diese im Einklang mit den Satzungsbestimmungen und den Gesetzen stehen und dem Wohl des Vereins dienen.

Joints Venture

§ 13 Stimmrechte

1. Aktiv Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten in Mitgliedsversammlungen jeweils ein Stimmrecht pro Person.
   Passiv Mitglieder erhalten keine Stimmrechte.

E. Schlussbestimmungen

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine einstimmige Entscheidung aller aktiv Mitglieder vonnöten.

2. Im Falle der Auflösung ist der Vorstand der Liquidator des Vereins.

3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen unter der Zuständigkeit des Vorstands.

4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein oder Dachverband, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein.

§ 15 Gültigkeit dieser Satzung

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Bielefeld, den 02.09.2024

Joints Venture